

Die Gemeinde Vilgertshofen erlässt aufgrund der §§ 1 bis 4 sowie § 8, § 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), diese

1. Änderung des Bebauungsplanes „Pflugdorf – Ahornweg“

als Satzung.

§ 1 Änderung

Die Planzeichnung des Bebauungsplans wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügte Planzeichnung ersetzt.

§ 2 Fortgeltung bisheriger Festsetzungen

Soweit Festsetzungen des Bebauungsplanes „Pflugdorf – Ahornweg“ in der zuletzt geltenden Fassung durch § 1 nicht geändert wurden, gelten sie weiter.

Vilgertshofen, _____

Albert Thurner,
Erster Bürgermeister

Begründung

Ziel der Planung:

Durch die Bebauungsplanänderung soll gegenüber der bisher geltenden Planung künftig auf allen Grundstücken der östlichen Straßenseite eine Doppelhausbebauung zugelassen werden. Bisher war im mittleren Bereich nur eine Bebauung mit Einzelhäusern (allerdings diese mit bis zu 2 Wohnungen) zulässig.

Bereits nach der bisherigen Planung wären auf den „mittleren“ Grundstücken der östlichen Zeile zwar Einzelhäuser mit zwei nebeneinanderliegenden Wohnungen auf einem Grundstück zulässig, die rein äußerlich durchaus als Doppelhaus wahrgenommen werden könnten, nicht jedoch echte an einer rechtlichen Grenze aneinander gebaute Doppelhäuser.

Im Zusammenspiel mit den unverändert geltenden festgesetzten Höchstzahlen an Wohnungen und den Mindestgrundstücksgrößen steigt die Anzahl der zulässigen Wohnungen insgesamt nicht, so dass die Grundzüge der Planung insofern nicht berührt sind.

Vilgertshofen, _____2021

Albert Thurner,
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung am _____ gefasst und am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Beteiligung der Behörden (§ 13, § 4 Abs. 2 BauGB) zum Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom _____ erfolgte mit Schreiben vom _____.2021 für die Dauer eines Monats.
3. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 25.03.2021 hat in der Zeit vom _____.2021 bis _____.2021 stattgefunden (§ 13, § 3 Abs. 2 BauGB).
4. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom _____ wurde vom Gemeinderat am _____ gefasst (§ 10 BauGB).

Vilgertshofen, den _____.2021

Thurner, Erster Bürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluss des Verfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am _____ dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom _____ in Kraft (§ 12 BauGB).

Reichling, den _____

Hentschke

